



CONSEIL PARLEMENTAIRE INTERREGIONAL INTERREGIONALER PARLAMENTARIER-RAT

Saarland - Grand Est - Luxembourg - Rheinland-Pfalz -
Wallonie - Fédération Wallonie-Bruxelles -
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Empfehlung des Interregionalen Parlamentarierrates

zur

Telearbeit in der Großregion

Auf gemeinsamen Vorschlag seiner Kommissionen 1, 2, 3 und 5, die am 21. Mai 2021 zusammentraten, hat der IPR am 8. Oktober 2021 auf seiner Plenarsitzung die folgende Empfehlung angenommen:

1. Angesichts des Booms der Telearbeit während der Coronakrise stellt der IPR fest, dass diese Art der Berufsausübung neben der Tatsache, dass sie ein wesentliches Mittel des Gesundheitsschutzes darstellt, viele Möglichkeiten in Bezug auf die individuelle Organisation, die Betriebsabläufe in Unternehmen, die territoriale Entwicklung und den ökologischen Wandel bietet, was zu ihrer Verstetigung führen könnte.

Seit es neue Informations- und Kommunikationstechnologien gibt, wird die Telearbeit regelmäßig von etwa 5 % der Arbeitnehmer in der Europäischen Union praktiziert, da diese ihnen **größere Flexibilität bei der Vereinbarkeit ihrer beruflichen Tätigkeit mit ihrem Privatleben** ermöglicht.

Seit März 2020 und dem Beginn der Gesundheitskrise wurde Telearbeit als **eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemie** empfohlen. Viele Arbeitnehmer sind zu 100 % in Telearbeit gewechselt. Viele Branchen, die Telearbeit bisher nicht genutzt hatten, sind nun davon betroffen.

Telearbeit könnte ein wesentliches Mittel sein, um die Überlastung durch Pendlerverkehr, CO₂-Emissionen und Lärmbelästigung in der Großregion zu bekämpfen. In den letzten Jahren sah sich der Großraum Luxemburg als Hauptbeschäftigungsregion für Grenzgänger in der Großregion (197.000 aktive Grenzgänger im Jahr 2019) einem erheblichen Mobilitätsdruck ausgesetzt: Vor der Gesundheitskrise wurden in Luxemburg rund 15.000 Arbeitsplätze pro Jahr geschaffen, d. h. 286 zusätzliche Arbeitnehmer pro Woche, von denen 55 % Grenzgänger waren, die zur Arbeit ins Großherzogtum pendelten. Dieser Druck könnte sich in den kommenden Jahren noch verstärken: Prognosen gehen von ca. 130.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen bis 2030 aus, von denen 60.000 (30 %) von Grenzgängern besetzt werden würden. Im Jahr 2020 hat der Rückgriff auf Telearbeit jedoch eine Reduzierung des Pendlerverkehrs in diesem Gebiet ermöglicht: Der Autoverkehr ist um 15 % zurückgegangen und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel hat sich um ein Drittel verringert. Da Luxemburg das europäische Land mit dem höchsten Anteil an telearbeitskompatiblen Arbeitsplätzen in Europa ist (53 % der Arbeitsplätze), kann eine verstärkte Nutzung von Telearbeit als eine Lösung gesehen werden, um die Risiken einer Überlastung der Verkehrsinfrastruktur im Großraum Luxemburg im Besonderen und in der Großregion im Allgemeinen zu vermeiden.



CONSEIL PARLEMENTAIRE INTERREGIONAL INTERREGIONALER PARLAMENTARIER-RAT

Saarland - Grand Est - Luxembourg - Rheinland-Pfalz -
Wallonie - Fédération Wallonie-Bruxelles -
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

2. Die wahrscheinliche Verstetigung der Telearbeit erfordert jedoch eine globale und vorausschauende Reflexion über die Auswirkungen einer verstärkten Nutzung von Telearbeit, insbesondere im Hinblick auf die Unternehmensführung, das Arbeitsrecht, die Steuer- und Sozialversicherungssysteme und die territorialen Gleichgewichte.

Zunächst ist auf der individuellen Ebene die Auswirkung von Telearbeit auf die Produktivität und das Wohlbefinden komplex und schwer zu beurteilen. Im Gegensatz zu den relativen Vorteilen in Bezug auf die Flexibilität der persönlichen Organisation können die Isolation, die Mitarbeiter unter Umständen empfinden, und der Mangel an Ressourcen und technischer Vorbereitung bei bestimmten kleineren Unternehmen die Zunahme der Telearbeit behindern.

Auf kollektiver Ebene ist die Besteuerung von grenzüberschreitender Telearbeit ein komplexes Thema, mit dem man sich auseinandersetzen muss. In der Tat wird die Besteuerung von Grenzgängern in der Großregion durch sechs verschiedene bilaterale Abkommen geregelt, die zwischen den Staaten beider Seiten ausgehandelt wurden. Diese Abkommen regeln – mit Ausnahme des zwischen Deutschland und Frankreich ausgehandelten Abkommens, bei dem ein Fiskalausgleichsmechanismus vorgesehen ist, dass der Arbeitslohn im Tätigkeitsort besteuert wird.. Wenn sie sich nicht dorthin begeben (insbesondere infolge der Telearbeit), wird der Anteil ihres Einkommens, das sie während der Arbeitstage außerhalb ihres Arbeitslandes verdient haben, in ihrem Wohnsitzland besteuert, und zwar ab einem Schwellenwert, der für jedes bilaterale Abkommen spezifisch festgelegt wurde¹. Seit Beginn der Gesundheitskrise und der Umstellung vieler Arbeitnehmer auf 100 % Telearbeit ist es durch bilaterale Abkommen zwischen den Staaten möglich, die steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Überschreitung der Schwellenwerte zumindest aufgrund von pandemiebedingter Telearbeit auszusetzen. Als Ausdruck der steuerlichen Solidarität der Wohnsitz- gegenüber den Beschäftigungsländern in einem noch nie dagewesenen Kontext wurden diese abweichenden Vereinbarungen bisher verlängert. Sowohl bei Auflösung der Vereinbarungen als auch bei ihrer Fortführung sind für den korrekten Steuerabzug auf die Vergütung des Telearbeiters gemäß dem geltenden Steuerabkommen geeignete Aufzeichnungen zu führen.

Das Thema grenzüberschreitende Telearbeit betrifft darüber hinaus auch die Frage der Koordination der Sozialversicherungssysteme. Hierzu gelten die europäischen Regelungen (EG 883/2004 und 987/2009) wie folgt: Ein Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit in mehreren Gebieten ausübt, kann nur einem Sozialversicherungssystem unterliegen, und wenn eine Person einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit (mehr als 25 % ihrer Arbeitszeit) in ihrem Wohnsitzland ausübt, unterliegt sie dem Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzlandes. Auch hier kann die Umstellung vieler Grenzgänger auf 100 % Telearbeitszeit zu einem Wechsel in das Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzlandes führen. Die Auswirkungen sind insofern erheblich, als der Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber nicht mehr in das

¹ Für Luxemburg beträgt dieser Schwellenwert 29 Tage pro Jahr für einen französischen Arbeitnehmer, 24 für einen belgischen Arbeitnehmer und 19 für einen deutschen Arbeitnehmer.



CONSEIL PARLEMENTAIRE INTERREGIONAL INTERREGIONALER PARLAMENTARIER-RAT

**Saarland - Grand Est - Luxembourg - Rheinland-Pfalz -
Wallonie - Fédération Wallonie-Bruxelles -
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens**

System des Arbeitslandes, sondern in das System des Wohnlandes einzahlen. Dies führt zu einer Differenz zwischen Nettolohn und Arbeitgeberbeiträgen, was sich auf die Arbeitskosten des Arbeitgebers auswirkt. Der Grenzgänger verliert ebenfalls das Recht auf spezielle Leistungen des Sozialsystems des Landes, in dem er arbeitet: Familienbeihilfen, Rentenleistungen, Gesundheitsleistungen, Sozialbeiträge. Auch hier ist die Telearbeit für Grenzgänger mit einer besonders komplexen administrativen Nachbereitung für den Arbeitgeber verbunden. Seit Beginn der Gesundheitskrise gibt es eine europäische Regelung, die es ermöglicht, bei Telearbeit von der 25%-Regel abzuweichen. Wenn nicht später verlängert, endet dieses System am 30. September 2021. Für die Zukunft scheint es schwierig, auf europäischer Ebene und dauerhaft die 25 %-Regel in Frage zu stellen, die mit den Verordnungen eingeführt wurde, um bestimmte Missbräuche wie etwa das Outsourcing von Arbeitsplätzen zu verhindern. Langfristig angelegte Überlegungen über den rechtlichen Rahmen der grenzüberschreitenden Telearbeit muss auf europäischer Ebene erfolgen.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen in Bezug auf die Besteuerung und die Sozialversicherung **verändert die Entwicklung der Telearbeit auch die territorialen Gleichgewichte**: Während die Beschäftigungsregionen Gefahr laufen, bestimmte personennahe Dienstleistungstätigkeiten zu verlieren, die jetzt in den Wohnsitzregionen zunehmen, können andererseits Unternehmen in den Wohnsitzregionen eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern an attraktivere Beschäftigungsgebiete verlieren, insbesondere aufgrund der Vergütung. So könnten sich die verschiedenen Teilregionen der Großregion strukturell in einem zunehmenden Wettbewerb wiederfinden, je nachdem, ob sie eher in der Lage sind, ihre Wohnattraktivität oder ihre produktiven Funktionen im Hinblick auf ihre Industrie- und Dienstleistungstätigkeiten mit hoher Wertschöpfung zu nutzen.

Im weiteren Sinne birgt **diese geografische Trennung von Arbeit und Zuhause die Gefahr einer „Offshorisierung“ von Arbeit**: Unternehmen könnten versucht sein, ihre Arbeitskräfte in kostengünstigere Länder zu verlagern, wodurch ein großflächiger Wettbewerb zwischen den Gebieten entsteht. In diesem Zusammenhang und in Ermangelung eines europäischen Statuts für grenzüberschreitende Telearbeiter könnte der grenzüberschreitende Beschäftigungsraum Luxemburg als wichtigster Lieferant und Arbeitgeber von Grenzgängern in der Großregion auf Mobilitätshindernisse stoßen, die andere konkurrierende Metropolen, die auf dem Gebiet eines einzigen Staates angesiedelt sind, für den eine einheitliche Steuer- und Sozialregelung gilt, nicht kennen. Es erscheint daher notwendig, diesen grenzüberschreitenden Charakter zu kompensieren und die Attraktivität dieses wichtigsten grenznahen Beschäftigungsgebietes der Großregion durch eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Teilen der Großregion zu erhalten.



CONSEIL PARLEMENTAIRE INTERREGIONAL INTERREGIONALER PARLAMENTARIER-RAT

Saarland - Grand Est - Luxembourg - Rheinland-Pfalz -
Wallonie - Fédération Wallonie-Bruxelles -
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

3. Aufgrund dieser Erwägungen äußert sich der Interregionale Parlamentarierrat (IPR) auf Vorschlag seiner Kommissionen 1 „Wirtschaftliche Fragen“, 2 „Soziale Fragen“, 3 „Verkehr und Kommunikation“ und 5 „Schulwesen, Ausbildung, Forschung und Kultur“ wie folgt:

- A) Er begrüßt die Zusammenarbeit und Solidarität, die die verschiedenen Seiten der Großregion in den letzten Monaten bei der Unterzeichnung und Fortschreibung der verschiedenen bilateralen Steuerabkommen gezeigt haben, indem sie die steuerlichen Auswirkungen der Telearbeit aussetzen.**
- B) Er begrüßt darüber hinaus die Einführung einer befristeten Ausnahmeregelung auf europäischer Ebene zu Beginn der Gesundheitskrise, die es Grenzgängern erlaubt, mehr als 25 % ihrer Arbeitszeit in Telearbeit zu leisten, ohne ihr Sozialversicherungssystem zu ändern.**

Der IPR spricht sich für den digitalen Wandel der Wirtschaft der Großregion aus in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung jedes Staates und der europäischen Rahmenvereinbarung über Telearbeit vom 16. Juli 2002, die im Rahmen des europäischen Sozialdialogs abgeschlossen wurde, und schlägt daher vor,

- C) die Weiterbildungsangebote von Arbeitnehmern und Arbeitgebern an die Entwicklung der Telearbeit anpassen und allen Unternehmen den Zugang zu digitalen Angeboten zu ermöglichen;**
- D) die Risiken der Isolation und der Entwicklung von psychosozialen Problemen im Zusammenhang mit der Praxis der Telearbeit zu vorbeugen, anhand der Untersuchung der jeweils gültigen Arbeitsrechts- und Arbeitsschutzbestimmungen, die in Telearbeit einzuhalten sind. Die Arbeitssituation und die gesundheitlichen Folgen von Telearbeit sollten insgesamt stärker in den Blick genommen werden.**
- E) die Auswirkungen der Telearbeit auf die Betriebsorganisation der Unternehmen und ihre Personalverwaltung in der Distanz zu berücksichtigen.**

Konkret fordert der IPR

- F) von der Europäischen Kommission, eine bessere Integration der Telearbeit in die europäische Gesetzgebung zu fördern, indem sie zum Beispiel die Schaffung eines europäischen Statuts für grenzüberschreitende Telearbeiter in Erwägung zieht, der es ermöglicht, von der "25 %-Regel" abzuweichen und gleichzeitig die Risiken des Missbrauchs und der Verlagerung der Arbeitskräfte zu verhindern;**
- G) von den Staaten der Großregion, die Zusammenarbeit in steuerlichen und sozialen Fragen zu intensivieren, um die Unsicherheiten, die auf den Grenzgängern lasten, zu beseitigen, daAd-**



CONSEIL PARLEMENTAIRE INTERREGIONAL INTERREGIONALER PARLAMENTARIER-RAT

**Saarland - Grand Est - Luxembourg - Rheinland-Pfalz -
Wallonie - Fédération Wallonie-Bruxelles -
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens**

hoc-Reaktionen zwischen den Staaten zu dauerhaften Lösungen für die steuerlichen und sozialen Fragen der Grenzgänger-Telearbeit ebenfalls führen können. Die Großregion könnte so zu einer Pilotregion in Europa bei diesem Thema werden;

- H)** von den Staaten der Großregion, **administrative Begleitinstrumente im Bereich der sozialen Sicherheit und der Besteuerung zu schaffen**, um Arbeitnehmer, Unternehmen und Verwaltungen in der Großregion bei der Praxis der grenzüberschreitenden Telearbeit in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Bestimmungen zu unterstützen.

Der Interregionale Parlamentarische Rat richtet diese Empfehlung an:

- die Regierung der Französischen Republik
- die deutsche Bundesregierung
- die belgische Bundesregierung
- die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
- die Landesregierung von Rheinland-Pfalz
- die Landesregierung des Saarlandes
- die Regierung der Fédération Wallonie-Bruxelles
- die Regierung der Wallonie
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- die Region Grand Est
- die Europäische Kommission
- das Sekretariat des Gipfels der Großregion
- Sekretariat des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion (WSAGR)

und zur Information an

- das Benelux-Generalsekretariat
- das Sekretariat des deutsch-französischen Ausschusses für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GRÜZ)
- die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung (DFPV)
- den Oberrheinrat
- die Mission Opérationnelle Transfrontalière (MOT)